



Urlaubs - Absenzenreglement der Schule Widen

Gemäss §38, Absatz 1 des Schulgesetzes des Kantons Aargau stehen den schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern pro Quartal ein freier Halbtage zu. Wie diese freien Halbtage und weitere Urlaubsanfragen gewährt werden, entnehmen Sie bitte den untenstehenden Beschlüssen:

- **Q-Halbtage** ⇨ **Klassenlehrperson**

Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Die Anfrage erfolgt **spätestens drei Schultage** vorher durch die Inhaber der elterlichen Sorge an die Klassenlehrperson. Diese Q-Halbtage können innerhalb eines Schuljahres zusammengelegt, sowie quartalsunabhängig bezogen werden. Die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs liegt in der Verantwortung der Eltern. Die freien Schulhalbtage dürfen nicht während Klassenlagern oder besonderen Schulanlässen bezogen werden.

- **Urlaub** ⇨ **Schulleitung**

- a) Für weiteren Urlaub **bis zu 5 Tagen** ist mindestens 10 Tage vorher bei der Schulleitung ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- b) Für Urlaube* von **mehr als 5 Tagen** ist mindestens vier Wochen vorher bei der Schulleitung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dies gilt als ausserordentlicher Urlaub, welcher während der Primarschulzeit (KIGA – 6.Kl.) einmalig bewilligt wird.

Urlaub * (SAR 421.313 § 13 - Verordnung über die Volksschule)

Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, wird nur eingetreten, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:

- besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen Anlässen
- Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen